



## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Neuried e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 82061 Neuried.
- 1.3 Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1 Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig; er achtet sowohl die christlichen und sonstigen religiösen als auch die allgemeinen humanitären Motive aller in der Nachbarschaftshilfe Neuried Mitwirkenden. Er versteht sich als Ergänzung zu den bereits in Neuried arbeitenden sozialen Fachdiensten. In ihm können alle Neurieder Bürger mitarbeiten. Der Verein steht allen Hilfesuchenden der Gemeinde Neuried zur Verfügung. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch. Im Rahmen des Möglichen werden Hilfen in den verschiedenen Lebenslagen gewährt, wie z.B. auf dem Gebiet der Kinder-, Familien-, Kranken- und Altenhilfe.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrts- zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele (vgl. § 2) unterstützt. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 3.2 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein sowie über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen eine schriftlich vom Vorstand zu begründende Ablehnung auf Aufnahme kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 3.3 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- 3.4 Bei Wegzug eines Mitgliedes aus der Gemeinde ist der Austritt auch zum Ende des Kalendermonats zulässig, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde erfolgt.
- 3.5 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Während eines Beitragsrückstands ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.
- 3.6 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. 7.4 c).

#### **§ 5 Verwendung der Vereinsmittel und Vermögensbildung**

- 5.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5.2 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 5.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.4 Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, darf der Verein Rücklagen bilden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung,
- 6.2 der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist einmal jährlich einzuberufen.
- 7.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.



- 7.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.4 Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die die Jahres-rechnung prüfen und darüber berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
- a) den Haushaltsplan,
  - b) die Aufgaben des Vereins,
  - c) die Mitgliedsbeiträge (vgl. § 4),
  - d) Satzungsänderungen und
  - e) die Auflösung des Vereins (vgl. § 10).
- 7.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei oder fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 8.2 Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeder allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder schriftlich und geheim jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 8.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmen-enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8.5 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.



8.6 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.

## **§ 9 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung**

10.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuried (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kinder-, Kranken- und Altenbetreuung zu verwenden hat.

## **§ 11 Schlussvorschrift**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Neuried, den 16. März 2017